

**Brüssel, den 23. Juli 2026
(OR. en)**

**12131/26
ADD 1**

**DENLEG 81
FOOD 109
SAN 610**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	22. Juli 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D115270/02 annex
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte an aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D115270/02 annex.

Anl.: D115270/02 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
PLAN/2023/2345 ANNEX
(POOL/E2/2023/2345/2345 EN
ANNEX.docx) D115270/02
[...](2026) XXX

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte an
aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln**

ANHANG

Anhang I wird wie folgt geändert:

- (1) Im Anhang der Verordnung (EU) 2023/915 wird in Abschnitt 5 „In der Verarbeitung entstehende Kontaminanten“ der Unterabschnitt 5.5 „Aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe“ angefügt:

”

5.5	Aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe ($\geq C_{10}$ bis $\leq C_{50}$)	Höchstgehalt (mg/kg)	Anmerkungen
5.5.1	Ölsaaten und Ölfrüchte	2,0	
5.5.2	Tierische⁽²⁾ und pflanzliche Fette und Öle		Ätherische Öle, Lampantöl und rohes Oliventresteröl fallen nicht unter diese Kategorie.
5.5.2.1	Mais-, Raps-, Sonnenblumen-, Soja- und Leinöle sowie Molkereibutter und -fett.		
5.5.2.1.1	Mais-, Raps-, Sonnenblumen-, Soja- und Leinöle sowie Molkereibutter und -fett, die nicht unter 5.5.2.1.2 aufgeführt sind.	2,0	Diese Kategorie enthält Öle, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden oder als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden.
5.5.2.1.2	Mais-, Raps-, Sonnenblumen-, Soja- und Leinöle sowie Molkereibutter und -fett, die zur weiteren Raffination bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.	2,0 ab 1.1.2030	
5.5.2.2	Erdnuss-, Sesam-, Kokosnuss-, Getreidekeim- und Getreidekleieöle.		

5.5.2.2.1	Erdnuss-, Sesam-, Kokosnuss-, Getreidekeim- und Getreidekleieöle, die nicht unter 5.5.2.2.2 aufgeführt sind.	6,0 ab 1.1.2027 4,0 ab 1.1.2028 2,0 ab 1.1.2030	Diese Kategorie enthält Öle, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden oder als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden.
5.5.2.2.2	Erdnuss-, Sesam-, Kokosnuss-, Getreidekeim- und Getreidekleieöle, die zur weiteren Raffination bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.	2,0 ab 1.1.2030	
5.5.2.3	Traubenkernöle, Baumwollsamenseöle, Kernöle von schwarzen Johannisbeeren und Arganöle.		
5.5.2.3.1	Traubenkernöle, Baumwollsamenseöle, Kernöle von schwarzen Johannisbeeren und Arganöle, die nicht unter 5.5.2.3.2 aufgeführt sind.	10,0 ab 1.1.2027 5,0 ab 1.1.2028 2,0 ab 1.1.2030	Diese Kategorie enthält Öle, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden oder als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden.
5.5.2.3.2	Traubenkernöle, Baumwollsamenseöle, Kernöle von schwarzen Johannisbeeren und Arganöle, die zur weiteren Raffination bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.	2,0 ab 1.1.2030	
5.5.2.4	Oliventresteröl ⁽⁷⁾ und raffiniertes Oliventresteröl ⁽⁷⁾	10,0 ab 1.3.2028 5,0 ab 1.3.2029 2,0 ab 1.1.2030	

5.5.2.5	Fischöle und Öle anderer mariner Organismen und Algen		
5.5.2.5.1	Fischöle und Öle anderer mariner Organismen und Algen, die nicht unter 5.5.2.5.2 aufgeführt sind.	10,0 ab 1.1.2027 5,0 ab 1.1.2030	Diese Kategorie enthält Öle, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden oder als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden.
5.5.2.5.2	Fischöle und Öle anderer mariner Organismen und Algen, die zur weiteren Raffination bestimmt und als solche gekennzeichnet sind.	5,0 ab 1.1.2030	
5.5.2.6	Olivenöle mit Ausnahme derjenigen, die unter 5.5.2.4 aufgeführt sind.	4,0 ab 1.3.2027 2,0 ab 1.1.2028	
5.5.2.7	Andere als die unter 5.5.2.1, 5.5.2.2, 5.5.2.3, 5.5.2.4, 5.5.2.5 und 5.5.2.6 aufgeführten Öle und Fette.		Diese Kategorie umfasst Kakaobutter. ⁽¹⁴⁾
5.5.2.7.1	Andere als die unter 5.5.2.1, 5.5.2.2, 5.5.2.3, 5.5.2.4, 5.5.2.5, 5.5.2.6 und 5.5.2.7.2 aufgeführten Öle und Fette.	4,0 ab 1.1.2027 2,0 ab 1.1.2028	Diese Kategorie enthält Öle, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden oder als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden.
5.5.2.7.2	Andere als die unter 5.5.2.1, 5.5.2.2, 5.5.2.3, 5.5.2.4, 5.5.2.5 und 5.5.2.6 aufgeführten Öle und Fette, die zur weiteren Raffination bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.	2,0 ab 1.1.2030	

5.5.2.8	Erzeugnisse aus Fetten und Ölen, die unter 5.5.2.1, 5.5.2.6 und 5.5.2.7 aufgeführt sind, sowie Erzeugnisse mit einem Fett- bzw. Ölgehalt von > 50 %, die ausschließlich Fette und Öle enthalten, die unter 5.5.2.1, 5.5.2.6 und 5.5.2.7 aufgeführt sind.	2,0 ab 1.1.2028	Erzeugnisse aus Fetten und Ölen sind definiert als Erzeugnisse, die > 80 % Fette und Öle enthalten. Der Fett-/Ölgehalt bezieht sich auf den angegebenen Fett-/Ölgehalt oder, falls kein Fett-/Ölgehalt angegeben ist, auf den von der zuständigen Behörde ermittelten Fett-/Ölgehalt.
5.5.3	Schalenfrüchte	2,0	
5.5.4	Hülsenfrüchte	0,50	
5.5.5	Getreidekörner und Erzeugnisse aus Getreide.		Erzeugnisse aus Getreide sind definiert als Erzeugnisse, die > 80 % Getreideerzeugnisse enthalten, ausgenommen Getreideöle, für die die Höchstgehalte der Kategorie 5.5.2 gelten. Der Höchstgehalt gilt nicht für Getreide, das zur Herstellung von Bier oder Destillaten verwendet wird, sofern die verbleibenden Getreiderückstände nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Werden die verbleibenden Getreiderückstände als Lebensmittel in Verkehr gebracht, gilt der Höchstgehalt unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absätze 1, 2 und 4. Der Fett-/Ölgehalt bezieht sich auf den angegebenen Fett-/Ölgehalt oder, falls kein Fett-/Ölgehalt angegeben ist, auf den von der zuständigen Behörde ermittelten Fett-/Ölgehalt.
5.5.5.1	Getreidekörner	0,50	
5.5.5.2	Erzeugnisse aus Getreide mit einem Fett-/Ölgehalt von < 4 %	0,50	

5.5.5.3	Erzeugnisse aus Getreide mit einem Fett-/Ölgehalt von $\geq 4\%$ und $\leq 50\%$	1,0	
5.5.6	Milch ⁽²⁾	0,50	
5.5.7	Milcherzeugnisse ⁽²⁾ , die nicht unter 5.5.2.1 aufgeführt sind.		Der Fett-/Ölgehalt bezieht sich auf den angegebenen Fett-/Ölgehalt oder, falls kein Fett-/Ölgehalt angegeben ist, auf den von der zuständigen Behörde ermittelten Fett-/Ölgehalt.
5.5.7.1	Erzeugnisse mit einem Fett-/Ölgehalt von $< 4\%$	0,50	
5.5.7.2	Erzeugnisse mit einem Fett-/Ölgehalt von $\geq 4\%$ und $\leq 50\%$	1,0	
5.5.7.3	Erzeugnisse mit einem Fett-/Ölgehalt von $> 50\%$	2,0	
5.5.8	Kakaobohnen und Kakaoerzeugnisse ⁽¹⁴⁾		
5.5.8.1	Kakaobohnen	2,0 ab 1.1.2030	
5.5.8.2	Kakaomasse	2,0	
5.5.8.3	Kakaopulver und fettarmes Kakaopulver	1,0	
5.5.9	Gewürze, getrocknete Kräuter, getrockneter Tee und getrocknete Kräutertees, die als Lebensmittelzutat verwendet werden, trockener Instanttee und trockene Instantkräutertees	10,0 ab 1.1.2027 5,0 ab 1.1.2030	

5.5.10	Säuglingsanfangsnahrung⁽³⁾, Folgenahrung⁽³⁾, Kleinkindnahrung⁽⁴⁾, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind⁽³⁾, Beikost⁽³⁾, Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder⁽³⁾ und Getränke für Säuglinge und Kleinkinder, die mit diesem Verwendungszweck gekennzeichnet und in Verkehr gebracht werden.		Der Fett-/Ölgehalt bezieht sich auf den angegebenen Fett-/Ölgehalt oder, falls kein Fett-/Ölgehalt angegeben ist, auf den von der zuständigen Behörde ermittelten Fett-/Ölgehalt.
5.5.10.1	Erzeugnisse mit einem Fett-/Ölgehalt von < 4 %	0,50	
5.5.10.2	Erzeugnisse mit einem Fett-/Ölgehalt von ≥ 4 % und ≤ 50 %	1,0	
5.5.10.3	Erzeugnisse mit einem Fett-/Ölgehalt von > 50 %	2,0	
5.5.11	Nahrungsergänzungsmittel	10,0 ab 1.1.2027 5,0 ab 1.1.2030	

5.5.12	Lebensmittelzusatzstoffe	-	Aus Ölen oder Fetten hergestellte Lebensmittelzusatzstoffe müssen aus Ölen hergestellt werden, bei denen die in dieser Verordnung festgelegten Höchstgehalte für Öle und Fette, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht oder als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden, eingehalten sind. Bei Lebensmittelzusatzstoffen, die aus anderen Lebensmitteln hergestellt werden, für die im Rahmen dieser Verordnung ein Höchstgehalt festgelegt ist, dürfen die als Ausgangsstoff verwendeten Lebensmittel die in dieser Verordnung festgelegten Höchstgehalte nicht überschreiten.
5.5.13	Verarbeitete und zusammengesetzte Lebensmittel, die Zutaten der Kategorien 5.5.1, 5.5.2, 5.5.3, 5.5.4, 5.5.5, 5.5.6, 5.5.7, 5.5.8, 5.5.9 und 5.5.12 enthalten und nicht in die Kategorien 5.5.10, 5.5.11 und 5.5.14 fallen.		Der Fett-/Ölgehalt bezieht sich auf den angegebenen Fett-/Ölgehalt oder, falls kein Fett-/Ölgehalt angegeben ist, auf den von der zuständigen Behörde ermittelten Fett-/Ölgehalt. Bei Tee und Kräutertees gelten diese Höchstgehalte nur für Instanttee, Instantkräutertees sowie für Tee und Kräutertees, die als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden, und nicht für andere Tees und Kräutertees.
5.5.13.1	Erzeugnisse mit einem Fett-/Ölgehalt von < 4 %	0,50 ab 1.1.2030	
5.5.13.2	Erzeugnisse mit einem Fett-/Ölgehalt von $\geq 4 \%$ und $\leq 50 \%$	1,0 ab 1.1.2030	
5.5.13.3	Erzeugnisse mit einem Fett-/Ölgehalt von > 50 %	2,0 ab 1.1.2030	

5.5.14	Zusammengesetzte Lebensmittel, die ≥ 15 % Gewürze und/oder getrocknete Kräuter und/oder getrockneten Tee enthalten und nicht in die Kategorie 5.5.11 fallen.		
5.5.14.1	Zusammengesetzte Lebensmittel, die ≥ 75 % Gewürze und/oder getrocknete Kräuter und/oder getrockneten Tee enthalten.	5,0 ab 1.1.2030	
5.5.14.2	Zusammengesetzte Lebensmittel, die ≥ 50 % und < 75 % Gewürze und/oder getrocknete Kräuter und/oder getrockneten Tee enthalten.	3,5 ab 1.1.2030	
5.5.14.3	Zusammengesetzte Lebensmittel, die ≥ 15 % und < 50 % Gewürze und/oder getrocknete Kräuter und/oder getrockneten Tee enthalten.	2,0 ab 1.1.2030	

“

(2) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„Früchte, Schalenfrüchte, Gemüse, Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Ölfrüchte, Tees, Kräutertees, Kakaobohnen und Gewürze gemäß Aufführung in der jeweiligen Kategorie gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>). Für die Zwecke dieser Verordnung gilt der Höchstgehalt für Früchte nicht für Schalenfrüchte.“